

Nummer des Urkundenverzeichnisses für 2026

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

XX.XX.2026

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

XXX

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

die sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der Volkswagen AG in Wolfsburg begeben hatte, erschienen heute

1. Herr XX

dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg

sowie

2. Herr XX

dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 18547 P eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firma Volkswagen Group Future Center Europe GmbH, Potsdam.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder die Notarin noch die mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie / ihn tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2 baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A.

Verschmelzungsvertrag

zwischen der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH, Potsdam, als übertragender Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmender Gesellschaft.

§ 1

Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Group Beteiligungen GmbH mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 205557 (im Folgenden auch: „**VW GB**“). Die VW GB wiederum ist bisher die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 18547 P (im Folgenden auch: „**GFCE**“). Das Stammkapital der GFCE beträgt EUR 100.000,00 und ist vollständig einbezahlt; die VW GB hält hieran bisher sämtliche Geschäftsanteile. Zudem besteht bisher zwischen der VW GB als herrschendem Unternehmen und der GFCE als abhängigem Unternehmen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“).
2. Die VW GB und die VW AG haben mit gesonderter Urkunde am XX.XX.2026 (UVZ-Nr. XX/2026 der Notarin XXX in Wolfsburg) einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen, mit dem die VW GB als übertragende Gesellschaft ihre gesamte Beteiligung an der GFCE und ihre gesamten Rechte, Pflichten und Rechtspositionen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft überträgt (im Folgenden: „**GFCE-Abspaltung**“). Die GFCE-Abspaltung ist der erste Schritt einer Kettenumwandlung und noch nicht durch Eintragung im Handelsregister der VW GB wirksam geworden.
3. Mit dieser Urkunde soll – als zweiter Schritt der Kettenumwandlung – die GFCE ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als neue Alleingesellschafterin übertragen (Konzernverschmelzung gemäß § 62 UmwG). Die Verschmelzung erfolgt aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der GFCE-Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der VW GB.

§ 2

Vermögensübertragung, aufschiebende Bedingung

1. Die GFCE als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die VW AG als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG.
2. Dieser Verschmelzungsvertrag steht insgesamt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter § 1 Abs. 2 beschriebene GFCE-Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden VW GB wirksam wird (§ 131 Abs. 1 UmwG). Mit Wirksamwerden der GFCE-Abspaltung wird die VW AG zur Alleingesellschafterin der GFCE.

§ 3

Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

1. Die Übernahme des Vermögens der GFCE erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2026, 00.00 Uhr (**handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag** i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der GFCE als für Rechnung der VW AG vorgenommen.
2. Der Verschmelzung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der GFCE zum 31.12.2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. **Steuerlicher Übertragungstichtag** ist der 31.12.2025, 24.00 Uhr.
3. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der VW AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von Abs. 1 der Beginn des 01.01.2027 als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von Abs. 2 die auf den 31.12.2026 aufzustellende Bilanz der GFCE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Verschmelzungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des Abs. 2.

§ 4

Keine Gegenleistung

1. Die Übertragung des Vermögens der GFCE auf die VW AG erfolgt ohne Gegenleistung, da die VW AG bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Alleingesellschafterin der GFCE sein wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Somit entfallen gem. § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 - 5 UmwG.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital gem. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie bei

Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Geschäftsanteile an der GFCE halten wird.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VWAG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VWAG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.
2. Keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Verschmelzung keinerlei Auswirkungen.
2. Die GCCE hat weder Arbeitnehmer noch einen Betriebsrat.

§ 7

Kündigung

Wird die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der VW AG eingetragen, so ist jede Partei berechtigt, diesen Verschmelzungsvertrag bis spätestens 31.01.2027 zu kündigen. Falls sich der Verschmelzungstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2027 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2026 der 31.12.2027 und an die Stelle des 31.01.2027 der 31.01.2028 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 8

Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser

Verschmelzungsvertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbare Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

2. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt jede Partei ihre Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags.

B. Schlussbestimmungen

1. Der/die beurkundende Notar/-in wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
2. Die beurkundende Notarin hat darauf hingewiesen, dass
 - der Verschmelzungsvertrag nur wirksam wird, wenn die Verschmelzung zur Aufnahme innerhalb von 8 Monaten nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
 - die Verschmelzung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.
3. Die GFCE verfügt über keinen Grundbesitz.